

**REGELUNG DER KAMMER DER FRANZÖSISCHSPRACHIGEN UND DEUTSCHSPRACHIGEN ANWALTSCHAFTEN VOM 11. JUNI 2007 ÜBER DIE SPEZIALISIERUNG (B.S. 11.07.2007)**

In Anbetracht der wachsenden Komplexität der rechtlichen Probleme in der Gesellschaft.

Dass die Rechtsanwälte in der Lage sind, in Anbetracht ihrer Ausbildung alle Bereiche des Rechts zu behandeln, effektiv aber meistens in einigen Bereichen spezialisiert sind.

Dass es im Interesse der Öffentlichkeit und der Rechtsanwälte ist, dass die Rechtsanwaltskammer ihre Vielseitigkeit, ihre Kompetenzen und ihre Dienstleistungen, die sei in allen Bereichen des Rechts anbieten kann, auch offiziell darstellen kann.

Dass dieses Ziel erreicht werden kann, indem man es den Rechtsanwälten, die den Beweis einer Kenntnis, einer Erfahrung und einer ausführlichen Praxis in einem spezifischen Bereich des Rechts erbringen, erlaubt, eine Spezialisierung anzugeben.

Dass eine Vereinheitlichung der Regeln und Gebräuche der Anwaltschaften in dieser Hinsicht geeignet ist, das Verbreiten einer klaren Information für die Öffentlichkeit zu vereinfachen.

Angesichts der Tatsache, dass die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften durch das Gesetz vom 4. Juli 2001 beauftragt ist, alle adäquaten Regelungen zu verabschieden, die sich den Mitgliedsanwaltschaften aufzwingen, um die Grundsätze der Würde, der Rechtschaffenheit und des Taktes, die die Basis des Rechtsanwaltsberufs darstellen, aufrechtzuerhalten, und dass jeder Kammervorstand gemäß Artikel 455 des Gerichtsgesetzbuches die Verpflichtung hat, auf die Einhaltung dieser Grundsätze zu achten.

Dass es folglich in der Zuständigkeit der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften liegt, allen Anwaltschaften und ihren Mitgliedern einheitliche Kriterien für die Anerkennung einer Spezialisierung aufzuerlegen und eine Nomenklatur der besagten Spezialisierungen sowie die Regeln zwecks Überprüfung der Realität - oder zwecks eines möglichen Widerrufs - der angeführten Spezialisierung zu verabschieden.

Somit verabschiedet die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften folgende Regelung:

**ARTIKEL 1: DEFINITION**

Unter dem Begriff Spezialist versteht man im Sinne der vorliegenden Regelung den Rechtsanwalt, der über ausführliche Kenntnisse und Praxis in einem spezifischen Bereich des Rechts verfügt.

**ARTIKEL 2: ANZAHL DER SPEZIALISIERUNGEN**

Der Rechtsanwalt kann eine Spezialisierung in zwei Bereichsgruppen oder Bereichen angeben.

**ARTIKEL 3: BEURTEILUNGSKRITERIEN**

Der Titel Spezialist wird aufgrund aller Elemente, die das Bestehen theoretischer Kenntnisse und einer spezifischen Praxis des Rechtsanwalts beweisen, wie universitäre oder wissenschaftliche Titel, das Belegen von Kursen, Seminaren, Kongressen, Praktika bei einem Spezialisten oder innerhalb eines Unternehmens im Bereich der Spezialisierung,

Veröffentlichungen, Unterrichtsmandate, behandelte Akten, Zeugenaussagen, usw., beurteilt.

#### **ARTIKEL 4: NOMENKLATUR**

Die Nomenklatur der Spezialisierungen wird aufgrund der Liste festgelegt, die der vorliegenden Regelung als Anhang beigefügt ist.

#### **ARTIKEL 5: ANTRAG**

Der Rechtsanwalt, der eine Spezialisierung anführen möchte, muss:

- seit 5 Jahren im Verzeichnis einer Anwaltschaft eingetragen sein, dies unter Vorbehalt von außergewöhnlichen Umständen, die durch den Kammervorstand zu beurteilen sind;
- sich damit an den Präsidenten der Anwaltschaft wenden, in dessen Zuständigkeitsbereich seine Hauptkanzlei liegt;
- seinem Antrag eine Akte beifügen, die seine Titel und Verdienste in Bezug auf die angeführte Spezialisierung belegt;
- sich verpflichten, sich über die Entwicklung des oder der betreffenden Bereiche unterrichtet zu halten, dies insbesondere im Rahmen der Regelung über die ständige Weiterbildung.

#### **ARTIKEL 6: PRÜFUNG DES ANTRAGS**

1. Auf Initiative des Präsidenten überprüft der Kammervorstand die vorgelegte Akte. Er urteilt innerhalb von 120 Tagen ab dem Tage des Antrags. Das Fehlen einer Entscheidung innerhalb dieser Frist entspricht einer Ablehnung.
2. Der Rechtsanwalt verfügt über ein Rechtsmittel gegen die Ablehnungsentscheidung. Dieses muss bei Strafe der Verwirkung innerhalb von 30 Tagen ab Entscheidung oder ab Ablauf der im vorhergehenden Absatz angegebenen Frist per Einschreibebrief an den Präsidenten der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften eingelegt werden.
3. Der Präsident der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften stellt einen Berufungsausschuss zusammen, der sich aus einem ehemaligen Präsidenten der für den Berufungskläger zuständigen Anwaltschaft, dem Präsidenten der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften oder seines Delegierten und einem dritten Mitglied zusammensetzt, dessen Kapazität in dem durch den Berufungskläger geltend gemachten Bereich anerkannt ist und der durch die beiden Ersteren außerhalb der Anwaltschaft des betreffenden Rechtsanwaltes gewählt wird.
4. Der Rechtsanwalt wird durch den Berufungsausschuss angehört. Der Präsident der Anwaltschaft oder dessen Vertreter kann auf seinen Antrag hin gehört werden.
5. Das Sekretariat des Berufungsausschuss wird durch einen Verwalter der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften wahrgenommen. Dieser beruft ihn ein. Der Berufungsausschuss urteilt durch einfache Mehrheit und begründet seine Entscheidung. Diese wird dem Rechtsanwalt und dem Präsidenten der Anwaltschaft, der er angehört, innerhalb von 8 Tagen per Einschreiben bekannt gegeben.
6. Der Rechtsanwalt kann den Titel des Spezialisten nur tragen, wenn ihm dies durch eine endgültige Entscheidung erlaubt worden ist.
7. Die Anerkennung des Titels des Spezialisten bleibt auch bei der Eintragung in das Verzeichnis einer anderen Anwaltschaft, die der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften angehört, erhalten.

#### **ARTIKEL 7: NUTZUNG DES TITELS**

Der Rechtsanwalt kann den Titel des Spezialisten zusätzlich zu dem des Rechtsanwalts auf allen Datenträgern oder Medien benutzen, durch die er sich äußern darf und durch die er zu korrespondieren oder mit Drittpersonen zu kommunizieren berechtigt ist.

#### **ARTIKEL 8: VERLUST DER EIGENSCHAFT DES SPEZIALISTEN**

1. Der Rechtsanwalt, der den Anforderungen der vorliegenden Regelung nicht mehr entspricht, verzichtet darauf, seine Eigenschaft als Spezialist weiter anzuführen und informiert den Präsidenten der Anwaltschaft spontan diesbezüglich.
2. Andernfalls befasst der Präsident den Kammervorstand, der gemäß Artikel 6 entscheidet, dies mit der Möglichkeit des im Absatz 2 vorgesehenen Rechtsmittels.

#### **ARTIKEL 9: AUSSETZUNG DER FRISTEN**

Die in der vorliegenden Regelung vorgesehenen Fristen werden während der Gerichtsferien ausgesetzt.

#### **ARTIKEL 10: INKRAFTTRETEN**

Die vorliegende Regelung hebt die Regelung vom 25. Juli 2001 über die Spezialisierung auf und ersetzt sie. Sie tritt am ersten Tag des vierten Monats nach ihrer Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft.

### **ANLAGE**

#### **VERZEICHNIS DER BEVORZUGTEN SPEZIALISIERUNGEN UND AKTIVITÄTEN, GUTGEHEIßEN DURCH DIE GENERALVERSAMMLUNG DER K.F.D.A. AM 11. JUNI 2007 (B.S. VOM 11.07.2007) UND VERVOLLSTÄNDIGT AM 21. APRIL 2008**

Das vorliegende Verzeichnis ist anwendbar auf die Spezialisierungen und auf die bevorzugten Aktivitäten.

Sie ersetzt jene, die der Regelung vom 24. März 2003 über die bevorzugten Aktivitäten beigelegt wurde.

#### **1. Personenrecht**

- 1.1. Familienrecht
- 1.2. Familienvermögensrecht
- 1.3. Jugendrecht
- 1.5. Schutz geistig Behinderter
- 1.6. Schutz des Privatlebens

#### **2. Güterrecht**

- 2.1. Eigentum, Gerechtsame und andere Sachenrechte
- 2.2. Sicherheiten
- 2.3. Enteignungen
- 2.4. Miet- und Geschäftsmietverträge
- 2.5. Pachtverträge und Agrarrecht

#### **3. Haftung, Versicherungen, Straßenverkehr**

- 3.1. Zivilrechtliche Haftung
- 3.2. Versicherungen
- 3.3. Entschädigung
- 3.4. Straßenverkehr

#### **4. Bauwesen**

## **5. Prozessrecht**

- 5.1. Pfändungen und Vollstreckungsmaßnahmen
- 5.2. Schiedsrecht
- 5.3. Kollektive Schuldenregelung

## **6. Gesellschaften und juristische Persönlichkeit**

- 6.1. Gesellschaftsrecht
- 6.2. Gesellschaften in Schwierigkeiten
- 6.3. GoE

## **7. Handelsrecht**

- 7.1. Vertragsrecht und Vertrieb
- 7.2. Konkurrenzrecht, Handelspraktiken und Verbraucherrecht
- 7.3. Banken- und Kreditrecht
- 7.4. Finanzrecht

## **8. Transportrecht**

- 8.1. Transporte zu Lande
- 8.2. Transporte über Flüsse
- 8.3. Transporte durch die Luft
- 8.4. Seehandelsrecht

## **9. Intellektuelle Rechte**

- 9.1. Autorenrechte
- 9.2. Patent-, Marken-, Muster- und Modellrecht

## **10. Sozialrecht**

- 10.1. Arbeitsrecht
- 10.2. Soziale Sicherheit

## **11. Steuerrecht**

- 11.1. Direkte Steuern
- 11.2. Indirekte Steuern

## **12. Strafrecht**

- 12.1. Allgemeines Strafrecht
- 12.2. Handelsstrafrecht

## **13. Öffentliches Recht**

- 13.1. Verfassungsrecht
- 13.2. Verwaltungsrecht
- 13.3. Städtebau und Umwelt
- 13.4. Recht der öffentlichen Märkte
- 13.5. Recht der Staatsbediensteten
- 13.6. Ausländerrecht

## **14. Menschenrechte**

## **15. Internationales Recht**

- 15.1. Internationales Privatrecht
- 15.2. Völkerrecht

## **16. EU-Recht**

- 16.1. Konkurrenzrecht
- 16.2. Europäischer Binnenmarkt
- 16.3. Europäischer öffentlicher Dienst

## **17. Informations- und Kommunikationstechnologien**

17.1. Informatik

17.2. Telekommunikation

## **18. Vermittlung**

18.1. Vermittlungsberatung

18.2. Anerkannter Vermittler in Familienangelegenheiten

18.2. Anerkannter Vermittler in Zivil- und Handelsangelegenheiten

18.3. Anerkannter Vermittler in sozialrechtlichen Angelegenheiten

## **19. Medizin**

19.1. Ärztliche Haftung

19.2. Krankenhausrecht

19.3. Arzneirecht

## **20. Medien**

## **21. Sport**

## **22. Andere Bereiche**